



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

18. Januar 2018

42. Jahrgang / Nr. 2

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

7. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern
8. Verleihung von Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

9. Haushaltssatzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

10. Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für die Nutzung der Osthalle Geversdorf vom 13. Dezember 2017

11. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven (Schulbezirkssatzung)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

7.

BESTELLUNG von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Nach der Ausschreibung von Kehrbezirken im Landkreis Cuxhaven sind zum 01. Januar 2018 folgende Schornsteinfeger zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt worden:

Kehrbezirk Cuxhaven VIII Nordholz: Marco Diercks

Kehrbezirk Cuxhaven VI Dorum: Michael Plümer

Die Bestellungen sind auf sieben Jahre befristet und enden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495).

Cuxhaven, den 03. Januar 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

8.

VERLEIHUNG von Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven

Nach § 7 Abs. 6 des Statutes über die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrenzeichen und des Ehrenringes des Landkreises Cuxhaven vom 16. März 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 2013 werden hiermit die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 verliehenen Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Ehrenring wurde verliehen

am 22. Februar 2017 an Herrn Henry Böhack, Cuxhaven

am 7. Juni 2017 an Herrn Johann Lüdemann, Geestland.

Cuxhaven, den 18. Januar 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

9.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.179.200 €	52.693.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	51.130.200 €	52.594.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.933.500 €	50.561.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.583.100 €	48.516.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.175.800 €	2.346.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.065.900 €	12.001.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.323.300 €	10.676.500 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.783.600 €	3.065.900 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.432.600 €	63.584.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.432.600 €	63.584.100 €

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird

1. im Erfolgsplan mit	2018	2019
1.1 Erträgen in Höhe von	62.700 €	62.700 €
1.2 Aufwendungen in Höhe von	473.300 €	555.900 €
2. im Vermögensplan mit		
2.1 Einnahmen in Höhe von	301.000 €	298.400 €
2.2 Ausgaben in Höhe von	249.500 €	142.900 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.173.100 € für 2018 und 9.407.900 € für 2019 festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.100.000 € für 2018 und 2.000.000 € für 2019 festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.155.500 € für 2018 und 8.426.800 € für 2019 festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2018	2019
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 € je Haushaltsposition nicht überschreiten.

Geestland, den 18. Dezember 2017
(L.S.) **Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Geestland für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 09. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22. Januar 2018 bis 30. Januar 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Geestland, Sieverner Straße 10, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 18. Januar 2018

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

10.

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für die Nutzung der Osthalle Geversdorf vom 13. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabensatzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Cadenberge - nachstehend Gemeinde genannt - ist Eigentümerin der Osthalle und betreibt die in der Osthalle untergebrachten Einrichtungen als öffentliche Einrichtung.

In der Osthalle sind folgende Einrichtungen untergebracht:

- Mehrzweckhalle mit Stuhllager
- Umkleide- und Sanitärräume
- Jugendraum

§ 2

Grundsätze für die Überlassung der Osthalle

(1) Die Gemeinde überlässt ihren Vereinen und Verbänden, demokratischen Parteien, Institutionen, Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern - nachstehend Überlassungsnehmer genannt - die Einrichtungen der Osthalle einschließlich Inventar für kulturelle, gesellschaftliche und politische sowie kommerzielle Veranstaltungen.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht. Die Überlassung erfolgt, wenn Interessen der Gemeinde oder öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Raumnutzungsbedarf der Gemeinde hat Vorrang vor der Überlassung an Dritte.

(3) In den Wintermonaten sind grundsätzlich nur Veranstaltungen an den Wochenenden zulässig, die den Sport- und Trainingsbetrieb nicht beeinträchtigen, ausgenommen die traditionellen Veranstaltungen zu Silvester und Karneval (Maskerade).

(4) Schulbälle, Familienfeiern u.ä. sind grundsätzlich nur über den Pächter des Ostkrugs möglich, der in diesen Fällen aufgrund des zwischen ihm und der Gemeinde bestehenden Pachtvertrages über den Ostkrug die Restauration übernimmt. In pachtfreien Zeiten des Ostkruges sind diese Veranstaltungen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters/Gemeinderektors der Gemeinde zulässig, der hierzu das Benehmen mit den Beigeordneten herstellt. Mit der Restauration ist in diesen Fällen durch den Überlassungsnehmer ein Gastronomiebetrieb zu beauftragen.

(5) Für die Überlassung der Einrichtungen gem. Absätze 1 bis 3 ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen

vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde – Fachbereich Bürgerdienste, Samtgemeinde Land Hadeln - zugegangen sein. Der Antrag muss Angaben über:

- den Veranstalter (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit)
- den Verantwortlichen (Leiter der Veranstaltung)
- Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Tag und Dauer möglicher Vorbereitungs-/Nachbereitungsarbeiten
- Zweck der Veranstaltung
- die voraussichtliche Besucherzahl,
- Art der Veranstaltung (gewerblich/nichtgewerblich)
- Höhe eines evtl. zu zahlenden Eintrittsgeldes enthalten.

(6) Gehen mehrere Anträge für den gleichen Veranstaltungstermin ein, geht der zeitlich früher gestellte vor. Gehen die Anträge gleichzeitig ein, so ist durch Losentscheid zu entscheiden.

(7) Für die Überlassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(8) Wird dem Antrag auf Überlassung stattgegeben, erhält der Überlassungsnehmer eine schriftliche Bestätigung.

§ 3 Überlassungsdauer

Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Darüber hinaus ist eine Überlassung in Ausnahmefällen bis 03.00 Uhr des nächsten Tages möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Es gelten die nachstehenden Nutzungsbedingungen:

- Die Veranstaltung muss vom Beginn bis zum Ende (einschließlich Aufräumarbeiten) unter Aufsicht des Überlassungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Verantwortlichen stehen. Die telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen ist gegenüber der Gemeinde sicher zu stellen. Der Verantwortliche hat sich zu Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume sowie des Inventars zu überzeugen.
- Die überlassenen Räume dürfen nur in der vom Überlassungsnehmer angegebenen Zeit und zu dem angegebenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Wird die Überlassungszeit nicht genutzt, ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen.
- Der Überlassungsnehmer hat für Ordnung und Sauberkeit sowie einen sorgsamen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen und Räumen zu sorgen.
- Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen einschließlich der benutzten Toilettenanlagen auf seine Kosten in einem hygienisch einwandfreien Zustand im Anschluss an die Veranstaltung zu verlassen und zu übergeben. Anfallende Kosten für Reinigung hat der Überlassungsnehmer zu tragen.
- Am Tage nach der Veranstaltung hat der Überlassungsnehmer bis spätestens 12:00 Uhr der Gemeinde die überlassenen Räume/Einrichtungen in ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu übergeben. Eine ggfs. erforderliche Sonderreinigung, über deren Notwendigkeit der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin entscheidet und die er/sie veranlasst, geht zu Lasten des Überlassungsnehmers.
- Der Überlassungsnehmer ist für den Schließdienst verantwortlich. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte, außer einem von ihm beauftragten Verantwortlichen ist ausdrücklich untersagt.
- Die Veranstaltung darf nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie gegen Organe der Kommune gerichtet sein.
- Die Besucherkapazität ist gemäß Versammlungsstättenverordnung – Niedersachsen - begrenzt und wie folgt zu bemessen:
 1. für Sitzplätze an Tischen: eine Person je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehtische: zwei Personen je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
 3. für Stehtische auf Stufenreihen: zwei Personen je laufenden Meter Stufenreihe.
- Der Zutritt zu anderen, nicht überlassenen Räumen ist ausgeschlossen
- Entstandene Mängel oder Schäden an den Räumen/der Einrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

- Veränderungen der Einrichtung sowie Einbauten durch den Verantwortlichen (z. B. Aufhängen von Plakaten, Transparenten etc.) sind nicht gestattet. Über Ausnahmefälle entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- Der Überlassungsnehmer ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, beizubringen und für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen. Der evtl. erforderliche Einsatz einer Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter mit der Feuerwehr abzustimmen. Alle Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- Der Überlassungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flucht- und Rettungswege dauerhaft in der erforderlichen Breite frei gehalten werden. Bestuhlungspläne sind zu beachten.
- Aus Gründen der Müllverminderung ist möglichst auf Einweggeschirr zu verzichten.
- In der gesamten Ostehalle gilt Rauchverbot.
- Der Verantwortliche verpflichtet sich, alle Schäden, die durch die Benutzung an/in der öffentlichen Einrichtungen sowie an der Einrichtung entstehen, auf seine Kosten zu beseitigen.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Über Ausnahmefälle entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung durch den Überlassungsnehmer jederzeit zu kontrollieren. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde oder von ihr Beauftragten hat der Überlassungsnehmer Folge zu leisten.
- Sofern die Natur der Veranstaltung es erfordert, hat der Überlassungsnehmer für einen ausreichenden Ordnungs- und/ oder Sanitätsdienst zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung zu sorgen. Der Gemeinde steht das Recht zu, den Ordnungs- und/oder Sanitätsdienst gegenüber dem Überlassungsnehmer anzuordnen.
- Veranstaltungen und Werbemaßnahmen, die jugendgefährdend sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder dem Ansehen der Samtgemeinde schaden, sind unzulässig.
- Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten; dies gilt insbesondere beim Ausschank von alkoholischen Getränken.
- Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden innerhalb der letzten sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen nicht zugelassen. Dies betrifft nicht die Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 5 Widerruf der Überlassung

- (1) Die Überlassung der Einrichtungen der Ostehalle erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
- (2) Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.
- (3) Die Überlassung der Einrichtungen der Ostehalle kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
 - Der Überlassungsnehmer auf Verlangen nicht nachweisen kann, dass er seinen Verpflichtungen, die sich aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ergeben, nachgekommen ist;
 - Der Überlassungsnehmer gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt;
 - Der Überlassungsnehmer zu leistende Sicherheitsleistungen und Gebühren nicht fristgemäß erbringt;
 - Es sich nach Zusage über die Nutzung der Einrichtung(en) abzeichnet, dass durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist;
 - Die Überlassung der Einrichtung(en) infolge einer vom Eigentümer nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit nicht wie geplant vorgenommen werden kann;
 - Kommunale Interessen einen Widerruf erfordern.

(4) Schadensersatzansprüche können aus dem Widerruf der Überlassung zur Nutzung nicht abgeleitet werden.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Überlassungsnehmer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Überlassungsnehmer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Winterdienst.

(4) Der Überlassungsnehmer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Der Überlassungsnehmer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Überlassungsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(7) Der Überlassungsnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Police nachzuweisen.

(8) Der Überlassungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

(9) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Überlassungsnehmer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(10) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8

Hausrecht

Das der Gemeinde zustehende Hausrecht wird durch den/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin oder den von ihm/ihr Beauftragten ausgeübt.

§ 9

Gebühr/Kaution

(1) Für die Überlassung der Einrichtungen der Osthalle wird für die Nutzung bis 24:00 Uhr nachstehende Gebühr pro Tag erhoben:

- | | | |
|-----|---|------------|
| a) | Veranstaltungen und Ausstellungen mit Musik und/oder Tanz sowie die Erhebung eines Eintrittsgelds: | 500,00 € |
| aa) | sofern örtliche Vereine und Verbände Ausrichter sind: | 300,00 € |
| b) | Veranstaltungen und Ausstellungen mit Musik und/oder Tanz ohne Erhebung eines Eintrittsgelds: | 300,00 € |
| ba) | sofern örtliche Vereine und Verbände Ausrichter sind: | 200,00 € |
| c) | Veranstaltungen und Ausstellungen ohne Musik und/oder Tanz sowie die Erhebung eines Eintrittsgelds: | 300,00 € |
| ca) | sofern örtliche Vereine und Verbände Ausrichter sind: | 100,00 € |
| d) | Veranstaltungen und Ausstellungen ohne Musik und/oder Tanz ohne Erhebung eines Eintrittsgelds: | 200,00 € |
| da) | sofern örtliche Vereine und Verbände Ausrichter sind: | 50,00 € |
| e) | Familienfeiern, Schulbälle pp.: | 250,00 € |
| f) | kommerzielle Veranstaltungen nicht kultureller Art: | 1.000,00 € |

g) für Veranstaltungen, die nicht unter die Regelung gem. § 9 Abs. 1 a) bis f) fallen (z.B. Freizeit- und Tresenmannschaften, Tanzsportgemeinschaften u.ä.) wird pro Stunde folgende Benutzungsgebühr erhoben: 30,00 €

(2) Für Veranstaltungen über 24.00 Uhr hinaus erhöht sich die Gebühr gem. Abs. 1 um jeweils 50,00 €/Stunde.

(3) Für nicht aufgeführte Veranstaltungen bestimmt der/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin die Höhe der Benutzungsgebühr in Anlehnung an die Gebührensätze gem. Abs. 1.

(4) Während der Heizperiode vom 01. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres wird zusätzlich zu der Gebühr gem. § 9 Abs. 1 und 2 eine Heizkostenpauschale in Höhe von 50,00 € je Veranstaltung/je Tag erhoben.

(5) Zur Sicherstellung jedweder Ansprüche der Gemeinde ist

- in den Fällen gem. § 9 Abs. 1 a) bis e) eine Kaution in Höhe von 500,00 € und
- im Fall gem. § 9 Abs. 1 f) eine Kaution in Höhe von 1.000,00 €

zu hinterlegen, mit der Ansprüche aufgerechnet werden. Die Kaution ist entsprechend der Fälligkeitsregelung gem. § 10 zu entrichten. Die Kaution wird von der Gemeinde nach Beendigung der Veranstaltung erstattet, wenn keine Ansprüche der Gemeinde gegenüber dem Überlassungsnehmer bestehen bzw. von der Gemeinde vorfinanzierte Kosten gegengerechnet wurden. Der Gemeinde steht ein Zurückbehaltungsrecht der Kaution in voller Höhe oder auch in Teilen hiervon bis zur Klärung möglicher Ansprüche bzw. Abrechnung der von der Gemeinde beauftragten Leistungen zu. Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Gebühr sowie die Kaution gem. § 9 ist fünf Werktage vor dem Veranstaltungstag fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift des Betrages an.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist der Überlassungsnehmer. Nicht rechtsfähige Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenerlass/Gebührenermäßigung

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen durch Vereine und Verbände der Gemeinde Cadenberge zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie sportliche Veranstaltungen der Kreissportverbände entfällt die Gebührenpflicht gem. § 9 Abs. 1, sofern keine Bewirtung erfolgt und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Ein Erlass der Heizkostenpauschale gem. § 9 Abs. 4 sowie der Kaution gem. § 9 Abs. 5 scheidet aus.

(2) Für Benefizveranstaltungen können die Gebühren gem. § 9 Abs. 1 auf schriftlichen Antrag hin um 50 % ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin im Benehmen mit den Beigeordneten. Ein Erlass/bzw. eine Ermäßigung der Heizkostenpauschale gem. § 9 Abs. 4 sowie der Kaution gem. § 9 Abs. 5 scheidet aus.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Osthalle vom 25. Februar 2010 in der aktuellen Fassung vom 03. November 2015 außer Kraft.

Cadenberge, den 13. Dezember 2017

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß
Bürgermeister

Maik Schwanemann
Gemeindedirektor

11.

SATZUNG über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schiffdorf ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

Grundschule Geestenseth,

Schulstraße 7, 27619 Schiffdorf

Grundschule Schiffdorf (Schule an der Mühle),

Bohlenstraße 9, 27619 Schiffdorf

Grundschule Sellstedt,

Zum Krummvordel 3, 27619 Schiffdorf

Grundschule Spaden (Diedrich-Schultze-Schule),

An der Arend 7, 27619 Schiffdorf

Grundschule Wehdel (Bürgermeister-von-Soosten-Schule),

An der Schule 5, 27619 Schiffdorf

§ 2

Die Gemeinde Schiffdorf legt für die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen des Primarbereichs folgende Schulbezirke fest:

Grundschule Geestenseth: Gebiet der Ortschaft Geestenseth

Grundschule Schiffdorf: Gebiet der Ortschaft Schiffdorf

Grundschule Sellstedt: Gebiet der Ortschaften Sellstedt und Bramel

Grundschule Spaden: Gebiet der Ortschaften Spaden,
Wehden und Laven

Grundschule Wehdel: Gebiet der Ortschaft Wehdel

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird für den jeweiligen Wohnsitz der Schüler/innen die örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag. Der Besuch einer anderen Schule kann gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schüler/innen oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Schüler/innen aus Köhlen (Stadt Geestland) und Schüler/innen aus Frelsdorf und Wollingst (Gemeinde Beverstedt) können unverändert die Grundschule Geestenseth besuchen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Schiffdorf, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

